

RS UVS Vorarlberg 2008/09/18 1-511/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.09.2008

Rechtssatz

Zwischen dem ersten Zustellversuch und dem ohne vorheriges Parteiengehör erlassenen Verspätungsbescheid ist ein Jahr, zwischen dem ersten Zustellversuch und der Anfrage über die Anwesenheit zu diesem Zeitpunkt durch den UVS sind 14 Monate vergangen. Nach einem derart langen Zeitraum kann vom Berufungswerber nicht mehr verlangt werden, dass er genaue und belegbare Angaben über seine Abwesenheit vom Zustellort im fraglichen Zeitraum macht. Somit kann im konkreten Fall nicht mit der erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass der Berufungswerber zum Zeitpunkt des ersten Zustellversuches an seiner Abgabestelle anwesend bzw im Falle einer Abwesenheit wieder rechtzeitig an diese zurückgekehrt ist.

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at